

Mitteilung des Senats

vom 28. November 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Staffebauordnung	S. 1289.
2. Gewerbliche Schulen	" 1290.

1. Staffebauordnung.

Zu dem Entwurf der Staffebauordnung hat die Kammer für Kleinhandel das anliegende Gutachten (Verhdlgn. S. 1231) erstattet, das der Senat hierdurch der Bürgerschaft mitteilt.

Was den in dem Gutachten geäußerten Wunsch betrifft, daß bei der Aufstellung der Gewerbeabschnitte die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Deputation die Kammer für Kleinhandel zu einer gutachtlichen Äußerung veranlassen möge, hält der Senat die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift hierüber nicht für erforderlich. Die Deputation wird regelmäßig schon vor der Feststellung und Auslegung der Entwürfe des Staffebauplans und des Gewerbeplans die verschiedensten Behörden und Kammern zu einer Äußerung veranlassen müssen, um einen Überblick über die in Frage kommenden Interessen und Gesichtspunkte zu gewinnen. Soweit es sich dabei um Kleinhandelsinteressen handelt, wird sich die Befragung der Kammer für Kleinhandel empfehlen.

Die Erwähnung einzelner Behörden und Kammern in dem Gesetze könnte zu dem irrigen Schluß führen, daß die Befragung anderer Behörden, obwohl sie aus sachlichen Gründen geboten ist, nicht zu geschehen habe. Es muß daher dem pflichtmäßigen Ermessen der Deputation überlassen werden, den Kreis der von ihr zu befragenden Behörden und Kammern im Einzelfalle zu bestimmen.

An die Handelskommission des Senats.

Anlage.

Betreffend den der Kammer unterm 10. d. Mts. zur Begutachtung eingesandten Gesetzentwurf der Staffebauordnung beehrt sie sich folgendes mitzuteilen.

Wenngleich die Kammer, ebenso wie die Gewerbekammer, dem Grundgedanken des Entwurfs durchaus freundlich gegenübersteht, so trägt sie doch Bedenken, ob nicht etwa durch die Bestimmungen desselben einer wünschenswerten Entwicklung des Kleinhandels, hauptsächlich in Nahrungs- und Genußmitteln, in den neuen Stadtteilen unbillige Schwierigkeiten bereitet werden könnten.

In dieser Beziehung wird es wesentlich darauf ankommen, wie weit man in der Einreihung von Straßen und Stadtteilen in die Verbotssklasse III des Gewerbeplanes gehen wird.

Die Kammer bittet deshalb um die Einfügung einer Bestimmung, dahin gehend, daß bei der Aufstellung der Gewerbeplanabschnitte, soweit es sich um die Verbotssklasse III handelt, die Kammer für Kleinhandel von der Deputation für den Staffebau gutachtlich zu hören ist. Die im § 5 Absatz 3 des Entwurfs vorgesehene öffentliche Auslegung der Planentwürfe erscheint der Kammer nicht ausreichend zur rechtzeitigen Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen.

Bremen, den 19. November 1908.

Die Kammer für Kleinhandel.

(gez.) E. Reddermann,

Vorsitzer.

2. Gewerbliche Schulen.

Indem der Senat der Bürgerschaft unter Bezugnahme auf seine Mitteilung vom 10. November d. Js. (Verhdlg. S. 1221) die inzwischen eingegangene Äußerung der Kammer für Kleinhandel zu ihrer Kenntnissnahme zugehen läßt, erklärt er sich nach Anhörung der Schuldeputation mit der beantragten Änderung zu § 11 des Gesetzentwurfs einverstanden. Demzufolge würde der letzte Satz desselben lauten:

„Über die Lehrpläne und die Stundenpläne sind vorab die Gewerbekammer, die Handelskammer und die Kammer für Kleinhandel gutachtlich zu hören.“

Was den Wunsch der Kammer betrifft, „auch für die im Kleinhandel angestellten kaufmännischen Gehilfen und Lehrlinge männlichen Geschlechts unter achtzehn Jahren die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule wenn möglich herbeizuführen, und zwar zu diesem Zwecke eine im äußeren Rahmen mit der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule zusammenhängende kaufmännische Fortbildungsschule zu errichten“, so erachtet der Senat im Einvernehmen mit der Schuldeputation es für richtiger, wegen dieser Frage, die weitgehender Erörterungen bedarf, die Errichtung der gewerblichen Fortbildungsschule nicht aufzuhalten. Dabei weist der Senat darauf hin, daß die im Kleinhandel beschäftigten gewerblichen Arbeiter schon nach dem vorliegenden Gesetzentwurf schulpflichtig werden, und erinnert zugleich daran, daß wegen des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens bereits Verhandlungen zwischen ihm und der Bürgerschaft schweben (Verhdlg. 1905 S. 983, 1906 S. 132). Die von dieser niedergesetzte Kommission hat, wie dem Senate von seinem Kommissar berichtet ist, ihre Beratungen nur vertagt, bis die Errichtung der gewerblichen Fortbildungsschule erledigt ist, so daß der Senat der Bürgerschaft anheimgibt, die Eingabe der Kammer für Kleinhandel der gedachten Kommission zur Berücksichtigung bei ihren Beratungen zu überweisen.

Im übrigen ersucht der Senat die Bürgerschaft, nunmehr der Vorlage mit der obigen Abänderung des § 11 des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Anlage.

An die Handelskommission des Senats.

Mit Rücksicht auf die erhebliche Zahl von gewerblichen Arbeitern, welche in den der Kammer unterstellten, überwiegend dem Kleinhandel angehörenden, aber mit einer Werkstatt oder Fabrik verbundenen Betrieben tätig sind, bittet die Kammer den § 11 des Gesetzentwurfs dahin abzuändern, daß der letzte Satz lautet: „Über die Lehrpläne und die Stundenpläne sind vorab die Gewerbekammer, die Handelskammer und die Kammer für Kleinhandel gutachtlich zu hören.“

Die Kammer ist der Meinung, daß in Bezug auf die rein handwerkstechnischen Fragen für sämtliche gelernte gewerbliche Arbeiter, gleichviel ob diese bei einem Handwerksmeister, in der Großindustrie oder im Kleinhandel tätig sind, ausschließlich die Gewerbekammer zuständig ist. Das im § 11 des Gesetzentwurfs vorgesehene Mitbestimmungsrecht der Handelskammer kann sich also nach unserer Auffassung nur auf andere Fragen, wie z. B. die zeitliche Lage der Unterrichtsstunden, beziehen. Dieselbe Berechtigung, welche der Handelskammer in dieser Beziehung für die in der Großindustrie tätigen gewerblichen Arbeiter eingeräumt worden ist, glaubt die Kammer für Kleinhandel für die in Kleinhandelsbetrieben tätigen gewerblichen Arbeiter beanspruchen zu dürfen.

Ferner hat die Kammer sich nach eingehender Beratung entschlossen, dringend darum zu bitten, auch für die im Kleinhandel angestellten kaufmännischen Gehilfen und Lehrlinge männlichen Geschlechts unter achtzehn Jahren die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule wenn möglich, herbeizuführen, und zwar zu diesem Zweck eine im äußeren Rahmen mit der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule

zusammenhängende kaufmännische Fortbildungsschule zu errichten. Sie bittet die Handelskommission, diesen Wunsch den zuständigen Stellen zu übermitteln und deren Zustimmung zu erwirken. Der vorliegende Gesetzentwurf kann bis auf eine Bestimmung von der Kammer akzeptiert werden. Es bedarf also, abgesehen hiervon, nur einer entsprechenden Abänderung in der Bezeichnung der Schule, wie auch an den betreffenden Stellen des Gesetzes dahingehend, daß auch die kaufmännischen Angestellten des Kleinhandels einbegriffen sind. — Nur der § 10 müßte in seinem letzten Satze lauten: „Dieselben sind zwischen 7 Uhr morgens und 9 Uhr abends (anstatt 8 Uhr abends) zu legen.“ Diese Abänderung ist eine Bedingung, von deren Genehmigung die Kammer die Aufnahme in die städtische Fortbildungsschule, wie überhaupt die Einführung des Schulzwanges für kaufmännische Angestellte des Kleinhandels abhängig macht.

Sie geht davon aus, daß es den Prinzipalen im Hinblick auf die in den letzten Jahren durch gesetzliche Bestimmungen immer mehr verkürzte Geschäftszeit nicht auferlegt werden darf, den Angestellten die zum Schulbesuch erforderlichen Stunden ganz in der üblichen Geschäftszeit zu gewähren, daß es vielmehr nach beiden Seiten billig erscheint, die Hälfte der Unterrichtszeit in die Geschäftszeit und die andere Hälfte in die dem Schüler zustehende freie Zeit zu legen. Es sei darauf hingewiesen, daß auch von der Gruppe II des hiesigen Kaufmannsgerichtes (Prinzipale des Kleinhandels) bei einer kürzlich gehaltenen Beratung über eine eventuelle reichsgesetzliche Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule dieser Standpunkt eingenommen ist. Es ist zu erwarten, daß der Unterricht für die Lehrlinge des Kleinhandels (Gehilfen werden bei der gewählten Begrenzung des Lebensalters nicht in Betracht kommen) je nach der hauptsächlichsten Geschäftszeit in den verschiedenen Branchen zu sehr verschiedenen Tageszeiten abgehalten werden wird. Immerhin wird ein erheblicher Teil der Prinzipale die letzte Abendstunde von 7 bis 8 Uhr wählen. Der Unterricht würde in diesem Falle, da man stets zwei Stunden zusammen legen wird, bis 9 Uhr dauern. Die Kammer kann deshalb für die aus dem Kleinhandel in Betracht kommenden Schüler die Schlußzeit von 8 Uhr nicht akzeptieren. Zur Rechtfertigung ihres Standpunktes weist sie auch darauf hin, daß der Arbeitstag im Kleinhandel meist nicht so früh beginnt, jedenfalls aber später endet als derjenige im Handwerk, daß ferner für die Einführung des Achtuhrladenschlusses das Fortbildungsbedürfnis der jungen Leute als ein Hauptgrund stets angeführt worden ist. Eine derartige Ermüdung der Schüler, daß in der Stunde von 8 bis 9 Uhr kein erspriesslicher Unterricht mehr erteilt werden kann, wird man allgemein nicht annehmen können. In den Zeiten des besonders lebhaften Geschäftsganges, z. B. vor den hohen Festen, wird man den Unterricht ausfallen lassen. Von einer eingehenden Begründung des Verlangens nach einem Schulzwang für die Lehrlinge des Kleinhandels, soweit dieselben nicht eine höhere Schulbildung nachweisen können, glaubt die Kammer hier absehen zu können. Sie erlaubt sich in dieser Beziehung auf ihren jüngst erschienenen Jahresbericht, der sowohl der Handelskommission und der Unterrichtskommission, wie auch dem Bürgeramt zugegangen ist, hinzuweisen. Ferner bezieht sie sich auch auf die früheren Berichte des Vereins Bremer Ladeninhaber an die Unterrichtskommission. Aus allen diesen Berichten geht hervor, daß die Schulbildung der im bremischen Kleinhandel angestellten Lehrlinge durchweg eine sehr unbefriedigende ist und daß es in der praktischen Lehre nicht möglich ist, diesen Mangel auszugleichen und den jungen Leuten in einer dreijährigen Lehrzeit diejenigen Kenntnisse beizubringen, deren sie zu ihrem Fortkommen dringend bedürfen, daß es aber auch nicht möglich ist, bei einem freiwilligen Schulbesuch eine wesentliche Besserung dieses Zustandes herbeizuführen.

Die Kammer verhehlt sich nicht, daß der Angliederung der Fortbildungsschule für den Kleinhandel an die gewerbliche Schule mancherlei Bedenken entgegenstehen. Bei der viel geringeren Zahl von Schülern (etwa 400) wird die Abteilung für Kleinhandel leicht in eine zweite Stellung gegenüber den gewerblichen Schülern gerückt werden. Auch erscheint naturgemäß der vorhandene Schuldirektor als

gelernter Ingenieur weniger geeignet zur Oberleitung einer kaufmännischen Schule. Wenn die Kammer ungeachtet dieser Bedenken den Anschluß befürwortet, so geschieht dieses in der Erwägung, daß keine Zeit mehr verloren werden darf in der Hebung der für eine Stadt wie Bremen im höchsten Grade unwürdigen Verhältnisse auf diesem Gebiete.

Begreiflicherweise wird die Kammer eine Vereinigung mit dem Großhandel bevorzugen, doch liegt es ihr selbstverständlich fern, über die Frage des Obligatoriums für diesen ein Urteil abgeben zu wollen. Sie hält es für höchst unwahrscheinlich, daß die Handelskammer in absehbarer Zeit sich mit der Einführung einer obligatorischen Schule für den Großhandel einverstanden erklären wird. Ob trotzdem, etwa infolge eines Beschlusses der Bürgerschaft, dieses Obligatorium eingeführt werden könnte, soll hier nicht erörtert werden. Wenn jetzt dem schon seit einer Reihe von Jahren hervorgetretenen Verlangen der Vertreter des Kleinhandels Genüge geschieht, so kann es der ferneren Zukunft in Ruhe überlassen bleiben, ob etwa später eine gemeinsame Einrichtung für die beiden Zweige des Handels geschaffen wird. Jedenfalls hält die Kammer die Errichtung einer Abteilung der städtischen Fortbildungsschule für den Kleinhandel für eine höchst bedeutungsvolle Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustande, vorausgesetzt, daß ihr ein angemessener Einfluß auf die Lehrpläne und Stundenpläne eingeräumt wird. Eine Vereinigung von kaufmännischer und gewerblicher Fortbildungsschule wäre auch keineswegs ohne Vorgang.

Bremen, den 16. November 1908.

Die Kammer für Kleinhandel.

(gez.) E. Reddermann,

Vorsitzer.